ENERGY
ADVICE
BAVARIA

ENERGIEBERATUNG

FERNWÄRME FÜR HALSBACH

Gemeinsam in die Zukunft heizen!

Was ist geplant ?

In Halsbach soll ein modernes Nahwärmenetz entstehen, das rund 80 Haushalte mit umweltfreundlicher Wärme versorgt. Die Wärme wird regional erzeugt – über eine Biogasanlage und über die Geothermie – welches über ein gut gedämmtes Leitungsnetz direkt in die Häuser geliefert wird. Damit wird die Gemeinde unabhängiger von Öl und Gas und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Welche Förderung gibt es ?

Die KfW (Programm 458 - BEG-Heizungsförderung) unterstützt den Anschluss an ein Wärmenetz mit bis zu **70 % Zuschuss**

Förderungen auf einen Blick

Förderung	Beschreibung	Höhe
1. Grundförderung	Anschluss an Wärmenetz	30%
2. Klimageschwindigkeitsbonus	Austausch alter Öl-, Gas- oder Kohleheizung	20%
3. Effizienzbonus	Nutzung erneuerbarer Energien im Netz (z. B. Biogas)	5%
4. Einkommensbonus	Für Eigentümer mit Einkommen bis 40.000 €/Jahr	30%
	Kombination aller Boni (gedeckelt)	**70%**

Erläuterung der Förderung

1. Grundförderung = 30 %

Die Grundförderung ist der Basiszuschuss für alle, die auf eine klimafreundliche Heizung umsteigen oder sich an ein Wärmenetz anschließen.

- Das Gebäude ist älter als 5 Jahre (Bauantrag liegt mindestens 5 Jahre zurück).
- Es handelt sich um ein Wohngebäude in Deutschland.
- Durch den Anschluss wird die Energieeffizienz oder der Anteil erneuerbarer Energien auf mindestens 65 % erhöht
- Die Heizungsanlage (oder der Netzanschluss) wird fachgerecht installiert und das
- Heizsystem insgesamt optimiert (z. B. hydraulischer Abgleich).

2. Klimageschwindigkeitsbonus = 20 %

Ein Bonus, der die Geschwindigkeit beim Umstieg auf Klima-freundliche Heizungen fördern soll.
D.h. Wenn Sie eine funktionierende alte Heizung ersetzen, z. B.:

- Ölheizung, Kohleheizung, Gas-Etagenheizung oder Nachtspeicherheizung (unabhängig vom Alter)
- Gas- oder Biomasseheizung, die älter als 20 Jahre ist
- Und wenn Sie auf Fernwärme, Biomasse, Wärmepumpe oder andere erneuerbare Energie umsteigen.

3. Effizienzbonus = 5 %

Dieser Bonus belohnt besonders energieeffiziente Systeme oder klimafreundliche Netze.
Wann bekommen Sie ihn?

- Beim Anschluss an ein Wärmenetz, wenn dieses überwiegend mit erneuerbarer Energie (z. B. Biogas, Solarthermie oder Abwärme) betrieben wird.

4. Einkommensbonus = 30 %

Voraussetzungen:

- Das Haus wird selbst bewohnt (nicht vermietet).
- Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen liegt bei max. 40.000 €.
- Grundlage sind die Einkommensteuerbescheide der letzten zwei Jahre vor Antragstellung.

Wichtige Hinweise:
- Der Bonus gilt nur für eine selbst genutzte Wohneinheit.
- Er kann zusätzlich zu den anderen Boni beantragt werden

- ✓ Förderfähig sind Anschaffung, Einbau und Netzanschluss.
- ✓ Der Zuschuss wird nach Umsetzung direkt auf Ihr Konto ausgezahlt.
- ✓ Antragstellung erfolgt online über das KfW-Portal „Meine KfW“.

So läuft eine Förderung ab

- ☐ Energieexperte beauftragen - erstellt die “Bestätigung zum Antrag (BzA)”.
- ☐ Liefer- oder Leistungsvertrag mit Wärmeversorger abschließen - mit aufschiebender Bedingung (abhängig von KfW-Zusage)
- ☐ Online-Antrag stellen - Kundenportal “Meine KFW”
- ☐ Zusage abwarten, nach Zusage darf mit dem Vorhaben gestartet werden
- ☐ Nach Fertigstellung bestätigt der Energieberater die Durchführung („BnD“), alle Dokumente müssen im Kundenportal hochgeladen werden
- ☐ Unterlagen werden geprüft und Zuschuss wird überwiesen

Kosten Energieberatung

Die Kosten für die Antragstellung inkl. Rechnungsprüfung (max. 5 Rechnungen) und Bestätigung nach Durchführung können wir für einen pauschalen Bruttopreis anbieten:

1499 € inkl. MwSt.

Interesse ?

Weitere Informationen und Unterstützung bei der Förderung erhalten Sie bei uns:

Sabine Bachmaier
Key Account
Energy Advice Bavaria Gmbh
www.energy-advice-bavaria.de

Weigendorferstraße 17a · 84180 Loiching
0151 70282337
info@energy-advice-bavaria.de

Ist es förderschädlich einen Vorvertrag zwischen Lieferant von Fernwärme und Eigentümer zu erstellen? Zur Vorabfrage welche Kunden generell Interesse an einem Anschluss hätten.

Ein Vorvertrag zur Interessensabfrage ist nicht förderschädlich, solange darin keine verbindliche Beauftragung oder ein förderschädlicher Vorhabensbeginn (z. B. Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu förderfähigen Maßnahmen ohne aufschiebende/auflösende Bedingung) enthalten ist.

Ist es für den Netzbetreiber förderschädlich, vor Förderzusage eine Fernwärmefirma (GmbH & Co. KG) zu gründen?

Die Gründung einer Fernwärmefirma ist nicht förderschädlich.

Kann mit einem Vorvertag bereits die Heizungsförderung beantragt werden?

Mit einem reinen Vorvertrag kann keine Heizungsförderung beantragt werden. Für die Antragstellung ist ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender/auflösender Bedingung erforderlich.

Darf eine alte Ölheizung aktiviert im Bestand bleiben wenn der Energieanteil der Fernwärme nachgewiesen werden kann?

Für die Grundförderung von 30 % ist der Ausbau der alten Ölheizung nicht notwendig.
Wichtig: Mindestens 65 % der Gesamtheizlast müssen aus regenerativer Energie stammen. Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage ist die Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 durchzuführen. Wird der Klimageschwindigkeitsbonus beantragt, ist die alte Ölheizung auszubauen und fachgerecht zu entsorgen

Wie verhält sich das Haushaltseinkommen, wenn eine alleinige Hauseigentümerin mit ihrem Lebensgefährten (der dort gemeldet ist) in einem Haus wohnt – sie alleine würde die 40.000€ nicht überschreiten

Für den Einkommensbonus zählt das Einkommen aller zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Eigentümer sowie deren dort gemeldeten Ehe- oder Lebenspartner. Das bedeutet, dass das Einkommen des Lebensgefährten in das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen einbezogen wird.

Ein Haus hat einen Kachelofen (20 Jahre alt) – dieser soll auch im Bestand bleiben und nur 20% der Heizlast abdecken – ist das erlaubt und wie hoch die Förderquote?

Ja, es ist erlaubt, dass ein Kachelofen im Bestand bleibt. Beim Anschluss an ein Wärmenetz beträgt die Grundförderung 30 % zusätzlich kann ein selbstnutzender Eigentümer für seine Wohneinheit den Klimageschwindigkeitsbonus und den Einkommensbonus beantragen. Der maximale Fördersatz beträgt 70 %.

Ein Haus hat einen Kachelofen + LWP – die LWP wird deaktiviert – der Kachelofen nur ab und an genutzt – könnte eine Deaktivierung der Fussbodenheizung die Förderquote erhöhen?

Die Deaktivierung der Fußbodenheizung erhöht nicht die Förderquote. Es ist wichtig, dass beim Anschluss an das Wärmenetz die Förderbedingungen erfüllt werden.

Muss eine alte Ölheizung komplett ausgebaut werden oder reicht es wenn die Steuerung entfernt wird und dies vom Heizungsbauer schriftlich bestätigt wird?

Wenn der Klimageschwindigkeitsbonus von 20 % beantragt wurde, ist es erforderlich, dass die alte Ölheizung komplett fachgerecht demontiert und entsorgt wird. Wir benötigen dann einen Nachweis über die fachgerechte Entsorgung. Der Ausbau der Steuerung reicht nicht aus.

Ein Eigentümer wohnt nicht selbst im Haus, sondern hat seinen Eltern ein lebenslanges Wohnrecht (Niesbrauch) gegeben – ist dies förderschädlich bzw. wie hoch ist hier die Förderquote?
Bewohnt der Eigentümer das Investitionsobjekt nicht mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz, kann er für den Anschluss an ein Wärmenetz die Grundförderung von maximal 30 % beantragen. Es sind keine zusätzlichen Boni möglich. Der Nießbraucher kann die Wohnung bewohnen, ohne, dass dies förderschädlich ist.

Können die Anschlusskosten als Erhaltungsaufwand von der Steuer abgesetzt werden ?
Das ist eine steuerliche Einzelfrage und sollte mit dem Steuerberater abgeklärt werden

Die Anschlusskosten werden in 2 Stufen fällig werden: bei Beginn des Netzbaus und bei Fertigstellung: die Förderung auf die besagten 11.000 EUR bekommt man unmittelbar und nicht erst nach der Zahlung der vollen Summe, richtig?
Die Förderung wird erst nach Abschluss des Vorhabens ausgezahlt. Das bedeutet: Vorfinanzierung durch den Kunden, anschließend erfolgt die Auszahlung der bewilligten Summe.

Bei den Anschlusskosten ist auch ein Glasfaseranschluss inkludiert – ist dies ein Problem?
Kosten für einen Glasfaseranschluss sind nicht förderfähig. Es werden nur die für den Anschluss an das Fernwärmenetz notwendigen Maßnahmen mit folgenden förderfähigen Komponenten gefördert: Wärmeverteilung nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestationen und Umfeldmaßnahmen.
Die Kosten für den Glasfaseranschluss sind dann förderfähig, wenn diese eine notwendige Umfeldmaßnahme sind. Dies muss in der Rechnung dementsprechend vermerkt sein. Z.B. Der Glasfaseranschluss ist Teil des Netzes und Notwendig, um die Übergabestationen einzubinden.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf der KFW-Seite Programm 458 Heizungsbauförderung!
www.kfw.de/458